

### Ordnungsziffer 4.31

#### Titel Richtlinien der Stadt Krefeld für den Bereich "Kunst im öffentlichen Raum"

#### Richtlinien der Stadt Krefeld für den Bereich "Kunst im öffentlichen Raum"

(Krefelder Amtsblatt Nr. 2 vom 09.01.1986, S. 19)

##### 1. Grundsätzliches

Unter "Kunst im öffentlichen Raum" versteht man das einer städtischen Hochbaumaßnahme oder einer städtischen Platz- oder Grünflächengestaltung zugeordnete oder integrierte Werk eines Künstlers. In den Bereich "Kunst im öffentlichen Raum" fallen auch Kunstwerke, Denkmäler o. ä., die der Stadt Krefeld von privater Seite als Spende angeboten werden, um auf einer öffentlichen Fläche aufgestellt zu werden.

Die Stadt Krefeld als Bauherrin von Baumaßnahmen erteilt Aufträge für "Kunst im öffentlichen Raum" bei allen Projekten, die eine künstlerische Gestaltung aufgrund ihrer Zweckbestimmung rechtfertigen. In Zweifelsfällen, ob "Kunst im öffentlichen Raum" angebracht ist, entscheidet der Rat.

Die Aufstellung von Kunstwerken, Denkmälern o. ä. durch die Stadt Krefeld auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Grünflächen sind Sondermaßnahmen, deren künstlerische Gestaltung sich nicht nach einem Hundertsatz der Baukosten regelt. Der hierfür erforderliche Betrag richtet sich vielmehr nach der gestalterischen Absicht der Stadt Krefeld als Bauherrin und des Künstlers. Auf das Verfahren zur Erlangung von Entwürfen finden diese Richtlinien jedoch in gleicher Weise Anwendung.

Diese Richtlinien finden auch in den Fällen Anwendung, in denen die Stadt Krefeld Hochbaumaßnahmen nicht selbst durchführt, sondern die Abwicklung einem Generalübernehmer überträgt.

Das Angebot von Kunstwerken, Denkmälern o. ä., die als Spende auf einer öffentlichen Fläche aufgestellt oder angebracht werden sollen, darf erst durch den im Einzelfall Zuständigen angenommen werden, wenn vorher dem Preisgericht "Kunst im öffentlichen Raum" Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist.

Der Erwerb künstlerischer Arbeiten durch die Kunstmuseen fällt nicht unter diese Richtlinien.

##### 2. Anteilbeträge bei städtischen Hochbaumaßnahmen

Die Anteilbeträge für "Kunst im öffentlichen Raum" bei städtischen Hochbaumaßnahmen regeln sich nach folgender Staffelung der Baukosten (zu erfassen sind die Positionen 3.100, 3.200 und 3.500 der DIN 276):

für die ersten 500.000 DM (ab 01.01.2002 = 255.645,94 Euro) 3  
v.H.

für den 500.000 DM (ab 01.01.2002 = 255.645,94 Euro)  
überschreitenden Betrag bis

1 Mio. DM (ab 01.01.2002 = 511.291,88 Euro) 2 v.H.

für den 1 Mio. DM (ab 01.01.2002 = 511.291,88 Euro) überschreitenden Betrag bis

5 Mio. DM (ab 01.01.2002 = 2.556.459,41 Euro) 1 v.H.

für den 5 Mio. DM (ab 01.01.2002 = 2.556.459,41 Euro) überschreitenden Betrag 0,5 v.H.

Der sich ergebende Anteilbetrag ist in den Kostenvor- bzw. Kostenanschlag nach DIN 276 unter Titel 3.5.5.0 aufzunehmen.

Aus dem ermittelten Betrag sind die Kosten des Wettbewerbs, des Preisgerichts, der Herstellung des Werkes und das Künstlerhonorar zu bezahlen.

### 3. Verfahren

Das Verfahren zur Erlangung von Entwürfen zu "Kunst im öffentlichen Raum" ist einzuleiten, sobald der Planungsauftrag erteilt worden ist.

Bei Spenden wird das Preisgericht eingeschaltet, unmittelbar nachdem das Spendenangebot gemacht worden ist.

Vorbereitung, Einleitung und Durchführung des Verfahrens nach diesen Richtlinien obliegen dem Oberstadtdirektor. Diese Zuständigkeiten kann der Oberstadtdirektor nachgeordneten Stellen der Verwaltung übertragen.

### 4. Wettbewerb

Im Regelfall ist für jede Aufgabe ein beschränkter Ideenwettbewerb unter mindestens drei Künstlern auszuschreiben. Über Abweichungen vom Regelfall entscheidet das unter Ziffer 8 genannte Preisgericht.

Bei größeren Bauvorhaben können gleichzeitig oder nacheinander mehrere Wettbewerbe für verschiedene Aufgaben durchgeführt werden. Hierüber entscheidet das unter Ziffer 8 genannte Preisgericht. Krefelder und niederrheinische Künstler sind bei den Wettbewerben angemessen zu berücksichtigen.

### 5. Künstlerkartei

Zur Erleichterung der Wettbewerbsvorbereitung führt der Oberstadtdirektor in der Museumsverwaltung eine Künstlerkartei. Sie enthält neben allgemeinen Angaben über den Künstler einen Nachweis über seine wesentlichen Arbeiten, seine Ausstellungen, seine Publikationen sowie Publikationen über den Künstler. Vorschläge zur Aufnahme in diese Kartei werden von Kunstinteressierten erwartet.

### 6. Vorschläge für einen Wettbewerb

Der Oberstadtdirektor schlägt dem Preisgericht anhand der Künstlerkartei Künstler zur Teilnahme am Wettbewerb vor. Die Vorschlagsvorbereitung obliegt der Museumsleitung; Kulturdezernent, Baudezernent und Bedarfsdezernent können sich an der Vorschlagsvorbereitung beteiligen.

Ferner haben die Mitglieder des Preisgerichts das Recht, Künstler zur Teilnahme

am Wettbewerb vorzuschlagen.

Wer am Vorschlag der Wettbewerbsteilnehmer mitgewirkt hat, ist bei der Auswahl (Nr. 7) ausgeschlossen. An der Entscheidung (Nr. 8) kann er mitwirken.

#### 7. Auswahl von Künstlern

Das Preisgericht wählt aus den vorgeschlagenen Künstlern in der Regel drei aus und beauftragt sie, je einen Entwurf anonym vorzulegen. Jeder von ihnen erhält für seinen Entwurf eine Vergütung von 2 v. H. der Summe, die für "Kunst im öffentlichen Raum" bei dem in Frage stehenden Bauvorhaben bereitsteht, jedoch mindestens 500,-- DM (ab 01.01.2002 = 255,65 Euro).

#### 8. Entscheidung des Preisgerichts

Die Entscheidung über den Wettbewerb trifft ein Preisgericht. Ihm gehören an:

- a) der Vorsitzende des Kulturausschusses sowie fünf weitere Vertreter der Ratsfraktionen,
- b) der Kulturdezernent,
- c) der Baudezernent,
- d) der Direktor der Kunstmuseen,
- e) der Architekt oder Spender,
- f) je ein Künstler aus Krefeld und der niederrheinischen Region.

Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Kulturausschusses. Die Stimme des Vorsitzenden entscheidet bei Stimmengleichheit. Die von den Fraktionen benannten Mitglieder, ihre Vertreter, die Mitglieder zu f) und deren Vertreter werden auf Vorschlag des Kulturausschusses vom Rat für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt.

Die Vertretungen zu b) bis d) richten sich nach den jeweiligen Vertretungsverhältnissen innerhalb der Verwaltung. Der Architekt und der Spender können über ihre Vertretung frei entscheiden.

Zur Sitzung des Preisgerichts können auf Beschluß weitere Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Sie sind vor der Entscheidung anzuhören.

Das Preisgericht ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Das Preisgericht benennt aus dem Kreis der Wettbewerbsteilnehmer einen oder mehrere, dessen oder deren Entwürfe zur Ausführung gelangen sollen. Die Entscheidung über die Ausführung bzw. Vergabe trifft der für den rechtsgeschäftlichen Vollzug nach der Gemeindeordnung, der Hauptsatzung oder der Zuständigkeitsordnung verantwortliche Entscheidungsträger.

Das gemäß Nr. 7 gezahlte Honorar wird bei der Ausführung eines Entwurfs angerechnet.

#### 9. Ausnahmeentscheidungen

Abweichend vom Regelfall kann das Preisgericht beschließen, dem jeweiligen Entscheidungsträger zu empfehlen,

- a) die bei einem bestimmten Bauwerk für "Kunst im öffentlichen Raum" zur Verfügung stehenden, aber nicht verwendeten Mittel ganz oder teilweise auf ein anderes Bauvorhaben zu übertragen oder sie für eine spätere Maßnahme anzusparen.
- b) ausnahmsweise einen Künstler ohne Ausschreibung eines Wettbewerbs mit der Vorlage eines Entwurfs zu beauftragen.
- c) den Ankauf geeigneter vorhandener Kunstwerke zu beschließen.

#### 10. Inkrafttreten

Die Neufassung der Richtlinien tritt am 19.12.1985 in Kraft.